

**Generelle Schankwirtschafts- und Speisewirtschafts-Erlaubnis
im Reisegaststättengewerbe
Entbehrlichkeit einer Erlaubnis (§ 2 BGastG) bzw.
Gestattung (§ 12 BGastG)**

Reisegewerbliche Gaststätten benötigen mit Erteilung der Erlaubnis der reisegewerblichen Tätigkeit im Schank- und Speisewirtschaftsgewerbe keine weitere Erlaubnis (§ 2 BGastG) bzw. Gestattung (§ 12 BGastG) zum Betreiben des Gewerbes auf Veranstaltungen.

Die mit der Erteilung der Reisegewerbekarte gleichzeitig erteilte Erlaubnis schank- und speisewirtschaftlicher Tätigkeiten im Reisegewerbe beinhaltet die bisherige Erlaubnis/Gestattung nach §§ 2, 12 BGastG.

Begründung:

Mit dem Zweiten und Dritten Mittelstandsentlastungsgesetz (MEG) (Bundestags-Drucksache 16/4391; 16/10490; 16/11622) hat der zuständige Bundesgesetzgeber die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Reisegewerbegaststätten (Definition § 1 Abs. 2 BGastG) ausschließlich dem Reisegewerberecht zuzuordnen sind und nicht mehr dem Gaststättenrecht unterliegen (BT-Drs. 16/4391, Seite 23).

Dazu hat er § 13 Abs. 1 BGastG aufgehoben und die bestehende Gesetzeskonkurrenzlage zwischen dem Bundesgaststättengesetz und Gewerbeordnung beseitigt (vgl. Zweites MEG, BT-Drs. 16/4391, zu Artikel 10, Seite 23 (Anlage 1)). Die Anwendung des Titel III der Gewerbeordnung für reisegewerbliche Gaststätten ist damit grundsätzlich ermöglicht.

Weiter ist gleichzeitig geregelt worden, dass für Reisegastwirte die erteilte Erlaubnis der Ausübung der reisegewerblichen Tätigkeit des Gaststättengewerbes und Aushändigung der entsprechenden Reisegewerbekarte, die bisher zusätzlich notwendige Erlaubnis/Gestattung nach §§ 2, 12 BGastG ersetzt bzw. entbehrlich macht (BT-Drs. 16/4391, Seite 23). Dem Erfordernis, die Erlaubnis/Gestattung nach §§ 2, 12 BGastG auch für den Ausschank von alkoholischen Getränken im Reisegaststättengewerbe, dem bislang § 56 Abs. 1 Nr. 3 b Gewerbeordnung (alte Fassung) (Alkoholausschankverbot im Reisegewerbe) entgegenstand und über § 68 a Satz 2 Gewerbeordnung an das Gaststättengesetz verwies, um für die Ausnahmemöglichkeit

einer notwendigen gaststättenrechtlichen Erlaubnis die Voraussetzungen zu schaffen, durch die allgemeine reisegewerberechtliche Erlaubnis zu ersetzen, hat der Gesetzgeber mit der Änderungsregelung des § 56 Abs. 1 Ziffer 3 b Gewerbeordnung durch Artikel 9 Nr. 5 a Drittes MEG (BT-Drs. 16/11622, Seite 7, (Anlage 2), i.V.m. BT-Drs. 16/10490) Rechnung getragen. Danach ist der „Ausschank von alkoholischen Getränken, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden“ aus Gründen einer notwendigen bundeseinheitlichen Regelung (BT-Drs. 16/11622, Seite 7) erlaubt (ortsfeste Betriebsstätte in diesem Sinne ist auch der sogenannte „Fliegende Bau“, der dazu bestimmt und geeignet ist, wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden, z.B. Bierzelte, Verkaufswagen, ambulante Ausschankwagen etc. (vgl. hierzu nur: Michel/Kienzle/Pauly, Das Gaststättengesetz, Kommentar, 14. Auflage, § 1 Rn 68 ff.)).

Damit besteht kein Raum mehr für eine spezielle gaststättenrechtliche Regelung (BT-Drs. 16/11622, Seite 7) und eine Erlaubnis (§ 2 BGastG) bzw. Gestattung (§12 BGastG) ist für die Ausübung der gewerberechtlichen Tätigkeit im Reisegaststättengewerbe nicht mehr erforderlich (BT-Drs. 16/4391, Seite 23; BT-Drs. 16/11622, Seite 7; i.V.m. BT-Drs. 16/10490). Auch einer zukünftigen landesgaststättenrechtlichen Regelung ist die Kompetenz für eine Regelung im Reisegaststättengewerbe damit zukünftig entzogen.

Entsprechend der neuen gesetzlichen Regelung ist in die Reisegewerbekarte eine Festschreibung der Berechtigung:

- „1. Verkauf von zubereiteten Speisen;
2. Ausschank auch alkoholischer Getränke von einer für die Dauer einer Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle“

einzutragen, um den gewerberechtlichen Anspruch/Berechtigung nach Außen deutlich zu machen.

Deutscher Schaustellerbund e.V.